

Gelände- und Hafenordnung für die Clubanlagen des Segelsportclub Bosau von 1970 e. V. (SSCB)

- 1 Diese Ordnung gilt für das Gelände, die Steganlagen, die Landliegeplätze, das Clubhaus und die technischen Einrichtungen (Clubanlagen). Sie müssen von allen Clubmitgliedern verantwortungsvoll behandelt, gepflegt und geschützt werden.

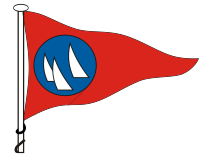
Für die Nutzung des Clubhauses gilt die Clubhausordnung.

Alle Kosten, die mit der Gelände- und Hafenordnung in Zusammenhang stehen, sind in der Beitragsordnung geregelt.

- 2 Das Gelände des SSCB steht nur Clubmitgliedern, ihren Gästen, den Gastliegern und den Seglern, die ihre Boote slippen lassen, offen.
- 3 Angeln und Baden vom Clubgelände und von den Steganlagen aus sind aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- 4 Das Betreten der Clubanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Unfälle und Sachbeschädigungen sind umgehend dem Vorstand des SSCB zu melden.
- 5 Boote oder andere private Gegenstände dürfen erst nach Zuweisung eines Wasserliege- oder Landliegeplatzes auf das Clubgelände gebracht werden.
- 6 Über die Vergabe der Liegeplätze entscheidet der Vorstand nach folgenden Bestimmungen:
 - 6.1 Anträge auf Vergabe eines Liegeplatzes sind an den Vorstand zu richten, unter Angabe von Bootstyp, Rumpflänge und Tiefgang.

Aus der Mitgliedschaft im SSCB erwächst kein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz. Liegeplätze werden nach Verfügbarkeit grundsätzlich nur an Mitglieder vergeben.
 - 6.2 Liegeplätze werden nur für Segelboote ohne jeglichen Motorantrieb (Ausnahme: genehmigte Elektroantriebe) bis 7,00 m Rumpflänge (+ 3 %, wenn Konstruktionsmerkmale dies erfordern) zugeteilt.
 - 6.3 Mit der Zuweisung erwirbt der Inhaber den Anspruch auf Nutzung eines für das Boot geeigneten Liegeplatzes. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
 - 6.4 Der Anspruch auf einen Liegeplatz bleibt im Fall eines Bootswechsels erhalten, wenn das neue Boot nach Art und Größe dem bisherigen entspricht. Andernfalls ist ein neuer Antrag zu stellen. Ein Anspruch auf einen dem neuen Boot angepassten Liegeplatz besteht nicht.
 - 6.5 Liegeplätze sind nicht übertragbar und nicht vererbbar und dürfen nicht an Dritte überlassen werden. Der Liegeplatz fällt an den Verein zurück. Im Todesfall des Liegeplatzinhabers kann der Vorstand aus wichtigem Grund abweichend entscheiden.
 - 6.6 Über nicht genutzte Liegeplätze verfügt der Verein. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.

Längere Zeiten der Nichtnutzung in der Saison (14 Tage) sind dem Vorstand zu meiden.
 - 6.7 Das Liegeplatzrecht für die Saison erlischt, wenn der Liegeplatz bis Ende Mai, ohne Meldung an den Vorstand, nicht mit dem Boot belegt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.



7 Pflichten der Liegeplatzinhaber :

- 7.1 Jeder Bootseigner muss sein Boot in einem seemännisch einwandfreien Zustand halten, sowie sicher lagern und vertäuen (Ruckfender und Festmacherleinen entsprechend der Größe des Bootes).
- 7.2 Anordnungen des Hafensteuermanns ist zu folgen.
- 7.3 Fachgerechte Verlegungen oder Verholungen von Booten sind zu dulden, wenn sie auf einer Anordnung des Hafensteuermanns beruhen.
- 7.4 Eine Wassersport-Haftpflichtversicherung ist für das Boot abzuschließen und dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.5 Unterwasseranstriche der Boote müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 7.6 Veränderungen an der Steganlage bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 7.7 Trailer dürfen nur unmittelbar in Zusammenhang mit dem Slipvorgang auf dem Clubgelände abgestellt werden. Nach dem Slippen sind die Trailer vom Clubgelände zu entfernen.

Auf dem Cat-Platz dürfen nur die Trailer der dort liegenden Boote abgestellt werden. Boote und Trailer - mit Ausnahme der vereinseigenen Boote, Trailer und Geräte - dürfen im Winter nicht auf dem Gelände des SSCB bleiben.

- 7.8 Für die Räumung des Clubgeländes am Ende einer Segelsaison wird vom Vorstand ein Termin festgesetzt.
- 7.9 Bei groben oder nachhaltigen Verstößen gegen diese Ordnung kann das Liegeplatzrecht entschädigungslos entzogen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

8 Über die Vergabe der Gastliegeplätze entscheidet der Vorstand.

Für Gäste gilt ebenfalls Ziffer 7.

- 9 Die Slipanlage ist für eine Traglast von max. 1,8 t ausgelegt, eine höhere Belastung ist nicht gestattet. Es können nur Boote mit einem Tiefgang von ca. 1 m, abhängig vom jeweiligen Wasserstand, geslippt werden.

Die Slipanlage darf nur von vom Vorstand dazu ermächtigten Personen bedient werden.

Die Nutzung der Slipanlage geschieht auf eigene Gefahr. Der Vorstand bzw. der Verein haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für schuldhaft Beschädigung der Slipanlage haftet der Bootseigner.

- 10 Die vorstehende Gelände- und Hafenanordnung tritt nach Abstimmung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2004 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle vorherigen Gelände- und Hafenanordnungen außer Kraft gesetzt.

- DER VORSTAND -